

## **Informationen zur Schadenshaftung für Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

Dieses Merkblatt soll Sie als Selbstfahrerin/Selbstfahrer eines Dienstkraftfahrzeuges darüber informieren, ob und wie Sie als Verursacher eines Schadens hierfür in Anspruch genommen werden können.

Bei der Schadenshaftung ist zu unterscheiden nach sog. **Eigenschäden** (am Dienstkraftfahrzeug) und **Fremdschäden** (am Fahrzeug eines Dritten).

### **I. Eigenschäden**

- a) Bei *dienstlicher Nutzung* kann für den an einem Dienstkraftfahrzeug entstandenen Schaden eine Regressnahme nur erfolgen bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
- b) Bei *erlaubten Privatfahrten* gilt die volle Schadenshaftung für jedes Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit .

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den ganzen Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und Tatbestände nicht beachtet wurden, die im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Nur ganz besonders schwere und (auch subjektiv) schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen (z.B. Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung), können den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen.

**Bei Nicht-Berufskraftfahrern sind die Anforderungen weniger hoch anzusetzen als bei Berufskraftfahrern. Da der Nichtberufskraftfahrer das Lenken des Kraftfahrzeuges nur "nebenbei übernimmt", muss bei ihm eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden.**

Diese Grundsätze gelten sowohl für Fahrerinnen und Fahrer im Beamtenverhältnis als auch im Angestellten- und Arbeiterverhältnis. (vgl. § 84 LBG, § 14 BAT und § 11 a MTL II)

### **II. Fremdschäden**

Das Land hat die Stellung eines Haftpflichtversicherers und ist verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein

Haftpflichtversicherer für den Fahrer eines versicherten Kraftfahrzeuges einzutreten hätte.

Wird mit einem Selbstfahrerfahrzeug ein Schaden verursacht, für den das Land einem Dritten gegenüber eintreten muss, reicht allein die Feststellung eines grob fahrlässigen Fahrverhaltens nicht aus, um vom Land in Regress genommen werden zu können. Hier ist eine Regressnahme nur möglich, wenn auch im gleichen Fall nach den pflichtversicherungsrechtlichen Vorschriften, die in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung Anwendung finden, Regress genommen werden könnte.

Dazu zählt z.B. die schuldhaftige Verletzung folgender Obliegenheiten:

**a) vor Eintritt des Schadensfalles**

- vorsätzliches widerrechtliches Herbeiführen des Unfalles
- Fahren ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- Alkohol oder andere berauschende Mittel am Steuer

**b) nach Eintritt des Schadensfalles**

- Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung
- Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, (z.B. Verkehrsunfallflucht, Nachtrunk)
- eigenmächtiges (Schuld)Anerkenntnis oder eigenmächtige Anspruchsbefriedigung

Die Leistungsfreiheit des Versicherers ist im übrigen in aller Regel auf bis höchstens 5.000 bzw. 10.000 DM beschränkt. Im übrigen greifen auch hier die Härtefallregelungen der LHO (§ 59 Abs.1 Nr. 3), nach denen in besonderen Härtefällen der Erlass eines festgesetzten Schadensbetrages möglich ist.

### III. Versicherungsmöglichkeiten

Nach einem vom Land abgeschlossenen Rahmenvertrag können sich Landesbedienstete für den Fall einer Inanspruchnahme durch das Land zu günstigen Bedingungen versichern. Der Abschluss einer Dienstkraftfahrzeug- und Regress-Haftpflichtversicherung ist im allgemeinen empfehlenswert.

Der Versicherungsschutz der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beinhaltet die Absicherung des Regresses von Seiten der Dienststelle für den **Eigenschaden**

- am Dienstkraftfahrzeug bei dienstlicher Nutzung
- am Dienstkraftfahrzeug bei erlaubter Privatfahrten (wo die Schadenshaftung nicht auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt ist)
- am privaten PKW, der als „Dienstkraftfahrzeug“ verwendet wird (z.B. Diebesverfolgung durch Polizeibeamten)

Die Regress-Haftpflichtversicherung umfasst die Regressabsicherung für den **Fremdschaden**.

**Die Höhe der Prämien sowie die Antragsformulare erhalten Sie bei Frau Hillers, Zi. 60, HA: 1090).**